



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

An die  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ. BMVIT-10.000/0020-I/PR3/2016  
DVR:0000175

Wien, am 27. Juni 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dipl.-Ing. Deimek und weitere Abgeordnete haben am 27. April 2016 unter der **Nr. 9110/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend offen demokratifeindliche Maßnahmen Christian Kerns im Bundespräsidentschaftswahlkampf gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

- Distanzieren Sie sich von der demokratifeindlichen und offen diskriminierenden Politisierung der ÖBB durch Christian Kern?
- Wenn ja, welche Maßnahmen werden Sie setzen, um diese Art der Parteipolitik innerhalb der ÖBB zu beenden?
- Wenn nein, wie lässt sich das eingangs geschilderte Vorgehen mit einer pluralistischen und demokratischen Grundhaltung vereinbaren?
- Werden Sie sich der Forderung nach einem Rückzug von Christian Kern aus dem Unterstützungskomitee Rudolf Hundsorfers anschließen?
- Wenn ja, wie werden Sie dies auch nachvollziehbar deutlich machen?
- Wenn nein, welche Konsequenzen werden Sie aus dessen demokratifeindlicher Agitation ziehen?

- *Werden Sie selbst Ihren Rückzug aus dem Personenkomitee bekanntgeben, wenn Christian Kern sich nicht zurückzieht oder ausgeschlossen wird?*
- *Wenn ja, wann?*
- *Wenn nein, weshalb stimmen Sie demokratifeindlicher Agitation durch Ihr Stillschweigen zu?*

Sie stellen in Ihrer Anfrage auf einen Vorgang im Rahmen eines URL Filter Systems der Unternehmens-IT ab. Es handelt sich hierbei um eine operative Angelegenheit des Unternehmens und seiner Organe. Die vorliegenden Fragen betreffen daher keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten und sind somit von dem in § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 idgF. determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Mag. Jörg Leichtfried

